

Österreichische  
**JURISTEN** ÖJZ  
**ZEITUNG**

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Richard Hargassner, Helge Hoch, Herbert Painsi,

Eckart Ratz, Martina Weixelbraun-Mohr, Jörg Ziegelbauer

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

07

April 2022

357 – 404

Aktuelles

Nationalrat beschließt Zivilverfahrensnovelle 2022 ⌚ 357

Beiträge

**Haftungsrechtliche Folgen der  
Formunwirksamkeit fremdhändiger  
Testamente** Dominik Schäfers ⌚ 361

**Impfpflicht und Verwaltungsstrafverfahren**

*Peter Bußjäger und Mathias Eller* ⌚ 370

**Schuldunfähig durch verzögerte Reife – Teil 1**

*Klaus Schwaighofer* ⌚ 374

Evidenzblatt

**Pflichtteilsrecht: Wann wird eine Schenkung  
„wirklich gemacht“?** ⌚ 383

**Rückerstattung bei abgesagter Veranstaltung** ⌚ 386

**Doppelverwertungsverbot** ⌚ 397

# Schuldunfähig durch verzögerte Reife – Teil 1

## Juristische und psychologische Aspekte

---

ÖJZ 2022/48

§ 4 JGG;  
§ 11 StGB

OGH 16. 4. 1975,  
9 Os 36/75;  
11. 10. 1979,  
13 Os 112/79;  
21. 1. 2009,  
15 Os 184/08k

verzögerte Reife;  
Diskretions-  
fähigkeit;

Disposition-  
fähigkeit;  
Einsichts-  
fähigkeit;

Steuerungs-  
fähigkeit

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist für Straftaten grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich. Der Gesetzgeber vermutet ab diesem Alter die Schuldfähigkeit. Nach § 4 Abs 2 Z 1 JGG sind jugendliche Straftäter jedoch nicht strafbar, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Im 1. Teil schildert *Klaus Schwaighofer* die historische Entwicklung und die Voraussetzungen dieser „verzögerten Reife“: Auf welche Reife kommt es an? Welche Umstände können zu einer fehlenden Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit führen? Welche Hinweise gibt es, dass eine Begutachtung durch einen Sachverständigen angezeigt ist?

Im 2. Teil wird *Salvatore Giacomuzzi* einen Überblick über mögliche Beurteilungsansätze bei der Begutachtung geben und auf praktische Probleme durch das Fehlen verlässlicher Beurteilungskriterien hinweisen.

**Von Klaus Schwaighofer**

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Historische Entwicklung der „verzögerten Reife“ – Vorgängerregelungen

- C. Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität
- D. Strafumündigkeit
- E. Strafmündigkeit von Jugendlichen – Schuldunfähigkeit wegen verzögter Reife

1. Allgemeines
  2. Reife
  3. Fehlende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit gem § 4 Abs 2 Z 1 JGG
  4. Unterschiede zur Zurechnungsunfähigkeit gem § 11 StGB
- F. Verfahrensrechtliche Bestimmungen  
G. Schlussfolgerungen

## 1. Teil: Juristische Aspekte der verzögerten Reife (Schwaighofer)<sup>1)</sup>

### A. Einleitung

Unmündige, also Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Österreich (wie auch in vielen anderen europäischen Staaten) nicht strafbar. Das Gesetz geht von der Annahme aus, dass „Kinder“ bis zu diesem Alter nicht in der Lage sind, das Unrecht von Straftaten einzusehen oder dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Sie handeln kraft Gesetzes nicht schuldhaf.

Jugendliche – das sind Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben – sind für ihre Taten hingegen grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich;<sup>2)</sup> allerdings sieht § 4 Abs 2 Z 1 JGG vor, dass ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nicht strafbar ist, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (sog. „verzögerte Reife“ oder „problematische Reife“).<sup>3)</sup> Wenn sich in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Jugendstrafftat Hinweise in diese Richtung ergeben, wird bereits von der Staatsanwaltschaft idR ein Sachverständiger bestellt, um den jugendlichen Rechtsbrecher zu begutachten. Gelangt der Sachverständige zum Ergebnis, dass es dem Jugendlichen an der Reife und damit an der Schuldfähigkeit gefehlt hat, wird das Strafverfahren eingestellt und das zuständige Jugendamt zwecks Veranlassung allfälliger Maßnahmen nach dem B-KJHG<sup>4)</sup> informiert.

Berichte über Straftaten von Kindern sind keine Seltenheit.<sup>5)</sup> Während die Straflosigkeit von Unmündigen im Allgemeinen akzeptiert wird, stößt die Einstellung von Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter (wegen verzögter Reife) in der Öffentlichkeit nicht selten auf Unverständnis, insb in Fällen, in denen sich die Delinquenz des Jugendlichen schon kurz nach der Intervention der Strafverfolgungsbehörden und allenfalls des Jugendamts fortgesetzt hat. Die Öffentlichkeit und vor allem die Opfer der Straftaten haben den Eindruck, dass die Behörden machtlos oder nicht willens sind, das strafgesetzwidrige Treiben des Jugendlichen zu unterbinden.<sup>6)</sup>

Vor einigen Jahren hatte sich die Tiroler Justiz mit einem Jugendlichen zu befassen, der zig Male Autos aufgebrochen und unbefugt gebraucht hatte. Der Jugendliche wurde mehrmals psychiatrisch und psychologisch begutachtet. Die Sachverständigen gingen bis etwa zur Vollendung des 16. Lebensjahres von einer verzögerten Reife des Jugendlichen aus, weshalb eine ganze Reihe von Strafverfahren eingestellt wurden, bis der Jugendliche eines Tages doch alt genug war, um als schuldfähig angesehen zu werden.

### B. Historische Entwicklung der „verzögerten Reife“ – Vorgängerregelungen

Sonderbestimmungen für Jugendliche gibt es erst seit dem Jugendgerichtsgesetz 1928.<sup>7)</sup> Das **StG 1852** sah in § 237 leg cit für Straftaten von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres nur häusliche Züchtigung vor, ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs konnten Kinder für Verbrechen iS des StG 1852 mit „Verschließung an einem abgesonderten Ort“ bis zu sechs Monaten bestraft werden (§§ 269, 270 StG 1952).<sup>8)</sup>

Das **JGG 1928**, wiederverlautbart als JGG 1949,<sup>9)</sup> setzte das vollendete 14. Lebensjahr als Strafmündigkeitsgrenze fest. Es enthielt in § 10 leg cit auch bereits eine Bestimmung, die dem heute geltenden § 4 Abs 2 Z 1 JGG weitgehend entsprach: „*Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.*“ Die Erläuterungen führen dazu aus, dass auch mit der Vollendung des 14. Lebensjahres die Verstandesentwicklung und sittliche Reife, die die Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bilden, noch nicht unbedingt gewährleistet sei. Als Beispiele für besondere Gründe für Verzögerungen des Reifeeintritts werden ererbte Defekte, Verwahrlosung, Krankheit, Unterernährung und andere die Entwicklung störende Einflüsse genannt, die einen abnormalen Grad erreichen müssen.<sup>10)</sup>

Am 1. 1. 1962 trat das **JGG 1961**<sup>11)</sup> in Kraft. Die Vorgängerbestimmung zur „Problematischen Reife“ (§ 10 JGG 1961) wurde weitestgehend übernommen; das Wort „Unrechtmäßige“ wurde durch „Unrecht“ ersetzt. →

1) Der 2. Teil „Beurteilung der verzögerten Reife aus gutachterlicher Sicht“ (Giacomuzzi) wird in einer der nächsten ÖJZ-Ausgaben veröffentlicht werden.

2) Bei der Sanktionierung wird das jugendliche Alter des Rechtsbrechers jedoch stark berücksichtigt (§§ 5ff JGG).

3) <https://tirol.orf.at/stories/3100232>, 21. 4. 2021 (abgefragt am 23. 4. 2021): „Mit eingehalter Kamera zur Fahrprüfung“. Siehe weiter Tiroler Tageszeitung 28. 4. 2021, 5: „Wenn der rosa Schein trügt“.

4) Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013).

5) Einige Beispiele: Die Presse 18. 8. 2009: Unmündige Einbrecher (Fünfköpfige Kinder-Einbrecherbande, davon drei Unmündige, einer davon erst 7 Jahre alt); Presseaussendung der Sicherheitsdirektion Oberösterreich vom 17. 1. 2017: Serie von Ladendiebstählen in Gallneukirchen: neun unmündige Täter zwischen 11 und 13 Jahren; TT 18. 1. 2007: 16-Jähriger fährt seit dem 13. Lebensjahr unbefugt gebrauchte Autos zu Schrott.

6) ZB: „Nach Vergewaltigung: Behörden sind die Hände gebunden“: <https://steiermark.orf.at/v2/news/stories/2679159/> (abgefragt am 1. 7. 2021).

7) Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) vom 18. 7. 1928, BGBl 234, in Kraft getreten am 1. 1. 1929.

8) Jesionek/Edwards/Schmitzberger, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz<sup>2</sup> (2017) 1.

9) BGBl 1949/272.

10) Kadecka (Hrsg), Das österreichische Jugendgerichtsgesetz – mit den Motiven und der Durchführungsverordnung (1929) 76ff.

11) BGBl 1961/278. Siehe dazu Heidrich/Zastiera (Hrsg), Jugendgerichtsgesetz (JGG 1961) mit ausführlichen Erläuterungen (1962), 40f.

Seit 1. 1. 1989 ist das **JGG 1988<sup>12)</sup>** in Kraft. Die Bestimmungen wurden neu geordnet; die verzögerte Reife ist seither in § 4 Abs 2 Z 1 JGG geregelt, inhaltlich gab es gegenüber der Vorgängerbestimmung jedoch keine Veränderungen. Die aktuelle Fassung des § 4 JGG beruht auf einer minimalen Änderung (ohne inhaltliche Bedeutung) durch das BG BGBI I 2007/93, das am 1. 1. 2008 in Kraft getreten ist.

### C. Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität

Die Entwicklung der Kinder- und **Jugendkriminalität** ist – zumindest seit 1990 – von einem kontinuierlichen **Anstieg** gekennzeichnet. Vor allem seit 2002 zeigt sich eine überproportionale Steigerung der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen.<sup>13)</sup> Auch zeigt sich eine gewisse Zunahme der **Gewaltbereitschaft** von Kindern und Jugendlichen, liegt doch der Anteil der raubverdächtigen Kinder (Unmündige und Jugendliche zusammengenommen) an allen eines Raubes Tatverdächtigen bei rund 40%; im Jahr 2019 betrug der Anteil sogar über 60%.<sup>14)</sup> Bei der Masse der Straftaten handelt es sich aber um eher kleinere Diebstähle, Sachbeschädigungen und leichte Körperverletzungen.<sup>15)</sup>

Die Zahl der **ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen** stieg in Österreich in absoluten Zahlen von 16.971 im Jahr 1976 auf 26.809 im Jahr 2014, was einem Anstieg um 58% entspricht.<sup>16)</sup> Hingegen sank die Zahl der verurteilten Jugendlichen in diesem Zeitraum aufgrund der Einführung diversioneller Alternativen von 7.851 auf 2.086, was einen Rückgang um 73% bedeutet. In den letzten Jahren liegt der Anteil der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen an allen ermittelten Tatverdächtigen allerdings ziemlich konstant bei etwa 10%, im Jahr 2019 waren es 11,1%.<sup>17)</sup>

Laut *Grafl* gab es im Jahr 2014 rund 19.000 justizielle Erledigungen gegen Jugendliche, davon 61% Einstellungen, 23% Erledigungen nach Diversion, 13% Verurteilungen und 3% Freisprüche. Von den Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften entfielen im Jahr 2014 rund ein Drittel auf Einstellungen nach § 6 JGG (Absehen von der Verfolgung) und ein Viertel auf Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG.<sup>18)</sup> Der Anteil der Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG an allen Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften betrug in den letzten Jahren (seit 2015) ziemlich konstant 0,7%, im Jahr 2009 waren es noch 1,4%.<sup>19)</sup> Die Fälle nach Z 1 und Z 2 sind leider nicht getrennt ausgewiesen, sodass nicht feststellbar ist, in wie vielen Fällen die verzögerte Reife gem § 4 Abs 2 Z 1 JGG zur Verfahrenseinstellung geführt hat. An der Staatsanwaltschaft Innsbruck dürften es nicht mehr als 10 Fälle pro Jahr sein.<sup>20)</sup>

### D. Strafumündigkeit

Die **Straf(un)mündigkeitsgrenze** ist in Österreich nach der sog biologischen Methode<sup>21)</sup> eindeutig mit der Vollendung des **14. Lebensjahres** festgelegt. Sie besteht seit dem JGG 1928 und orientierte sich am Ende der Schulpflicht.<sup>22)</sup> Der Gesetzgeber vermutet bei Unmündigen unwiderleglich, dass derart jungen Menschen die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht einer Straf-

tat oder die Steuerungsfähigkeit (Dispositions- oder Diskretionsfähigkeit) fehlt, sodass sie nicht schulhaft gehandelt haben.<sup>23)</sup> Selbst wenn im konkreten Fall wegen der Schwere der Tat und der Reife der unmündigen Person kaum daran zu zweifeln ist, dass sie das Unrecht der Tat erkannte und auch das Verhalten danach hätte steuern können, ist sie straflos.

Mitunter wird die Straflosigkeit der unter 14-Jährigen auch damit begründet, dass bei Straftaten dieser Altersgruppe eine strafrechtliche Verfolgung idR general- und spezialpräventiv nicht notwendig sei.<sup>24)</sup> Nach § 33 JGG sind die Staatsanwaltschaften jedoch verpflichtet, Verfahrenseinstellungen nach § 4 JGG dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger sowie dem Pflegschaftsgericht mitzuteilen, damit die notwendigen und zweckmäßigen familien- und jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen nach den Landesjugendwohlfahrtsgesetzen ergriffen werden können.

Durch die feste Altersgrenze erübrigen sich Untersuchungen und Begutachtungen, ob die unmündige Person aufgrund ihrer biologischen und psychologischen Entwicklung ausnahmsweise als schuldfähig einzustufen (und daher strafbar) wäre. Gegen eine feste Grenze spricht freilich die Tatsache, dass die Entwicklung ein dynamischer Prozess mit Pausen, Sprüngen, Rückschritten und großen individuellen Schwankungen ist.<sup>25)</sup>

Die geltende **14-Jahres-Grenze**, die auch sonst am häufigsten gilt, ist in Österreich im Wesentlichen **unbestritten**, auch wenn sie im Hinblick auf die raschere (körperliche und geschlechtliche) Entwicklung und Reifung von Kindern, oft auch aufgrund einer spektak-

12) JGG vom 20. 10. 1988, BGBI I 1988/599.

13) *Grafl*, Kinderkriminalität in Österreich – Grund zur Sorge? JSt 2009, 192 (194). Das (große) Dunkelfeld bleibt dabei naturgemäß unberücksichtigt.

14) Siehe *BMI* (Hrsg), Jährliche Kriminalitätsberichte – Statistik und Analyse, Tabelle B 7.

15) *Grafl*, JSt 2009, 192 (197). Einen Sonderfall stellen die recht hohen Zahlen von Jugendlichen dar, die des Vergehens nach § 207 a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) durch Verschicken einschlägiger Bilder oder Videos verdächtig sind: Im Jahr 2019 waren über 30% der nach § 207 a StGB Tatverdächtigen jugendlich und fast 12% unmündig (*BMI* [Hrsg], Kriminalitätsbericht 2019 – Statistik und Analyse, Tabelle B 9).

16) *Grafl*, Die (regionale) Strafenpraxis bei Jugendlichen in Österreich, JSt 2016, 114 (114f). Dazu ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendlichenalter in Österreich Änderungen erfahren hat: Von 1. 1. 1989 bis 1. 7. 2011 galten auch alle Täter, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, als jugendlich und wurden daher in der Statistik als jugendliche Straftäter erfasst.

17) *BMI* (Hrsg), Jährliche Kriminalitätsberichte – Statistik und Analyse, Tabelle B 13.

18) *Grafl*, JSt 2016, 114 (116).

19) Siehe *BMU* (Hrsg), Jährliche Sicherheitsberichte – Berichte über die Tätigkeit der Strafjustiz (für 2019: Seite 23).

20) Besonderen Dank schulde ich Herrn STA Mag. Thomas Willam, der für mich Erkundigungen bei seinen Kolleginnen eingeholt hat.

21) Die Schuldfähigkeit wird aufgrund des Alters verneint: *Höpfel* in WK<sup>2</sup> StGB § 11 Rz 2; *Fuchs/Zerbes*, AT I<sup>11</sup> (2021) Rz 22/5.

22) *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG<sup>5</sup> § 4 Anm 7.

23) *Schroll* in WK<sup>2</sup> § 4 JGG Rz 2; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>16</sup> (2020) Rz 17.5; *Fuchs/Zerbes*, AT I<sup>11</sup> Rz 22/5; *Maleczky*, Jugendstrafrecht<sup>6</sup> (2020) Rz 2.9; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Köbl*, AT II<sup>2</sup> (2016) 262; OGH 13. 6. 2006, 14 Os 25/06t JBI 2007, 335.

24) So etwa *Roxin/Greco*, AT<sup>5</sup> (2020) § 20 Rz 50.

25) Siehe *Günther/Karle*, Das Gutachten zu Strafumündigkeit und Entwicklungsstand, in *Kröber/Dölling/Leygraf/Sass* (Hrsg), Handbuch der Forensischen Psychiatrie II (2010) 561 (562). Eine verzögerte Entwicklung wird durch § 4 Abs 2 Z 1 JGG berücksichtigt.

kulären Tat eines unter 14-Jährigen, mitunter in Zweifel gezogen und eine Herabsetzung gefordert wird.<sup>26)</sup>

In anderen Ländern ist die Strafunmündigkeitsgrenze zum Teil niedriger, in manchen aber auch höher. Besonders hervorzuheben sind in Europa die Schweiz, England, Wales und Nordirland mit einem Strafmündigkeitsalter von 10 Jahren; in den Niederlanden liegt die Grenze bei 12 Jahren. Höhere Altersgrenzen als in Österreich gelten in Belgien (16 Jahre), Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Tschechien (15 Jahre).<sup>27)</sup>

Außerhalb von Europa liegt die Grenze der vermuteten Schuldunfähigkeit eher niedriger: In Lateinamerika liegt sie überwiegend zwischen 12 und 14 Jahren, eine Ausnahme ist Argentinien mit einer Strafunmündigkeitsgrenze von 16 Jahren. In manchen Bundesstaaten der USA liegen die Grenzen noch deutlich tiefer, zum Teil bei 7 Jahren, und es gibt auch Bundesstaaten ohne eine feste Untergrenze. In Kanada sind Kinder ab 12 Jahren strafmündig, ähnlich ist die Rechtslage in Afrika und in den Staaten des Nahen Ostens.<sup>28)</sup>

## E. Strafünidigkeit von Jugendlichen – Schuldunfähigkeit wegen verzögter Reife

### 1. Allgemeines

An die Stelle der unwiderleglichen Vermutung der Schuldunfähigkeit von Unmündigen tritt bei **Jugendlichen die Vermutung der Schuldfähigkeit**. Diese Vermutung kann allerdings **widerlegt** werden, wenn der jugendliche Rechtsbrecher aus bestimmten Gründen noch **nicht reif genug** war, das Unrecht der konkreten Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 4 Abs 2 Z 1 JGG). In Deutschland existiert eine ganz ähnliche Bestimmung in § 3 dJGG,<sup>29)</sup> welche lautet: „*Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.*“<sup>30)</sup>

Bei der „verzögerten Reife“ geht es um eine tatbezogene Schuld(un)fähigkeit und nicht um eine allgemeine Einschätzung des Entwicklungsstands. Voraussetzung für die Anwendung des § 4 Abs 2 Z 1 JGG ist, dass der Jugendliche tatbestandsmäßig, rechtswidrig und (abgesehen von § 4 Abs 2 Z 1 JGG) schuldhafte gehandelt hat, wobei dem Vorliegen der inneren Tatseite besonderes Augenmerk zuzuwenden ist.

### 2. Reife

Was unter **Reife** zu verstehen ist, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es existieren zahlreiche Arten und Begriffe von Reife (iS von Entwicklung) und dementsprechend verschiedene Reifungstheorien: Man unterscheidet etwa die intellektuelle bzw. geistige Reife, die sittliche, die soziale, die biologische (körperliche) Reife und die Geschlechtsreife, aber auch andere Reifebegriffe wie Schulreife und Berufsreife sind gebräuchlich. Für § 4 Abs 2 Z 1 JGG ist vor allem die „**Verstandesreife**“ (kognitive Entwicklung) in einer Gesamtbeurteilung maßgeblich, weil es ja um die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht und die darauf aufbauende Steuerungs-

fähigkeit geht.<sup>31)</sup> Aber es bestehen auch Zusammenhänge zwischen Verstandesreife und biologischer Reife.<sup>32)</sup>

Tendenziell ist in den letzten Jahrzehnten eine Beschleunigung der körperlichen Entwicklung feststellbar (früherer Eintritt der Menarche und der Ossifikation), wobei die geistige Entwicklung nicht unbedingt damit einhergeht.<sup>33)</sup>

Zur Beurteilung des Reifezustands siehe näher die entwicklungspsychologischen Ausführungen von *Giacomuzzi* (2. Teil).

### 3. Fehlende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit gem § 4 Abs 2 Z 1 JGG

Wie bei der Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB) kommt es (kumulativ) sowohl auf die **Einsichtsfähigkeit** als auch die **Steuerungsfähigkeit** des Jugendlichen im Zeitpunkt der Tat an.

Hinsichtlich der **Einsichtsfähigkeit** geht es um die Fähigkeit, das **Unrecht** der Tat zu erkennen, dh zu erkennen, dass sie gegen die Rechtsordnung verstößt. Diese Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht muss auch in der Gefühlswelt verankert sein.<sup>34)</sup> Auf das Erkennen der Strafbarkeit oder gar auf die Kenntnis der Strafvorschrift kommt es nicht an.<sup>35)</sup> Die Fähigkeit zum Erkennen des Unrechts kann je nach der Art der Tat durchaus unterschiedlich gegeben sein: Bei einfachen Vermögensdelikten wie Diebstahl und Sachbeschädigung wird sie eher zu bejahen sein, bei komplizierteren Konstellationen kann das anders sein.<sup>36)</sup> ➔

26) Siehe etwa „Wiener FPÖ fordert Senkung der Strafünidigkeit auf zwölf Jahre“, Der Standard 8. 7. 2019, <https://www.derstandard.at/story/2000106047394/wiener-fpo-fordert-senkung-der-strafmündigkeit-auf-zwoelf-jahre> (abgefragt 1. 7. 2021); für Deutschland: *Eisenberg/Kölbl*, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz<sup>21</sup> (2020) § 3 Rz 3b – 3c.

27) *Ostendorf in Ostendorf* (Hrsg), *Jugendgerichtsgesetz<sup>11</sup>* (2021), Grundlegendes zu §§ 1 und 2 Rz 9; *Dünkel*, Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität, in *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg), *Handbuch Jugendkriminalität<sup>3</sup>* (2018) 89, insb die Tabellen auf Seiten 98ff, [https://rsf.uni-greifswald.de/storages/unigreifswald/fakultaet/rsf/lehrstuhle/l-duenkel/Veroeffentlichungen/Duenkel\\_HB\\_Jugendkriminalitaet\\_2018.pdf](https://rsf.uni-greifswald.de/storages/unigreifswald/fakultaet/rsf/lehrstuhle/l-duenkel/Veroeffentlichungen/Duenkel_HB_Jugendkriminalitaet_2018.pdf) (abgefragt am 28. 6. 2021); s auch die Tabelle bei *Günter/Karle* in Handbuch der Forensischen Psychiatrie II 565.

28) *Dünkel* in Handbuch Jugendkriminalität<sup>3</sup> 98ff. Siehe auch *Fartherofer*, Das Jugendstrafrecht von Japan, Tschechien, Spanien und Slowenien im Vergleich mit Österreich (DiplArb, JKU Linz 2017), <https://epub.jku.at/obvullhs/download/pdf/2194039?originalFilename=true> (abgefragt am 13. 1. 2022).

29) Jugendgerichtsgesetz idF der Bekanntmachung vom 11. 12. 1974 (BGBl I S 3427), zuletzt geändert durch Art 8 des Gesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl I S 1444), <https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR007510953.html> (abgefragt am 21. 6. 2021).

30) Ähnliche Bestimmungen gibt es in Italien, Estland, Tschechien, in der Slowakei und in der Türkei: Siehe *Dünkel* in Handbuch Jugendkriminalität<sup>3</sup> 98ff.

31) Zur Beurteilung der Reife s. etwa *Bauer/Remschmidt*, Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen, in *Kröber/Dölling/Leygraf/Sass* (Hrsg), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie I* (2007) 464 (472ff); *Frank/Harrer*, Zur Problematik der Reifebeurteilung jugendlicher Delinquenten, *Forensia* 1977–78 Nr 1 II 44.

32) *Harbauer*, Kinder- und jugendpsychiatrische Aspekte zur Strafünidigkeit und Verantwortungsreife, *RZ* 1981, 1.

33) Siehe etwa *Mietzel*, Wege in die Entwicklungspsychologie I, Kindheit und Jugend<sup>4</sup> (2002).

34) *Ostendorf in Ostendorf*, JGG<sup>11</sup> § 3 Rz 6 („sittliche Reife“).

35) *Jesioneck/Edwards/Schmitzberger*, JGG<sup>5</sup> § 4 Ann 24; *Mayerhofer*, Nebenstrafrecht. Das österreichische Strafrecht Dritter Teil I<sup>6</sup> (2016) § 4 JGG Rz 16.

36) *Harbauer*, RZ 1981, 1 (2).

Zur Einsichtsfähigkeit muss noch die **Steuerungsfähigkeit** hinzutreten. Trotz vorhandener Einsichtsfähigkeit ist es denkbar, dass der Jugendliche zB nicht imstande war, einen übermächtigen Sexual- oder Begehrungsdruck oder einen Gruppendruck zu beherrschen.<sup>37)</sup>

Im Fall des § 4 Abs 2 Z 1 JGG muss die **Ursache** der fehlenden Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit die **fehlende (verzögerte) Reife** sein. Sie muss auf Umstände („bestimmte Gründe“) zurückzuführen sein, die die Entwicklung des Jugendlichen abweichend von der Norm ungünstig beeinflusst und bewirkt haben, sodass die Vorstellung des wegen störender Einflüsse in seiner Entwicklung zurückgebliebenen Jugendlichen von Recht und Unrecht, von sozialem und unsozialem Verhalten noch nicht genügend gefühlsbetont ist, um seine Entschlüsse maßgebend zu beeinflussen und als Hemmung zu wirken.<sup>38)</sup> Bei diesen Umständen kann es sich um Krankheiten handeln, die die Entwicklung erheblich beeinträchtigt haben, Verstandesschwäche, Umwelteinflüsse (Medien, Gewaltfilme?), aber auch um grobe soziale Defizite (massive Verwahrlosung, Erziehungsmängel), etwa durch weitgehendes Fehlen von Betreuungspersonen.<sup>39)</sup>

Zur Schuldunfähigkeit kann allerdings nur eine **Entwicklungsbehinderung außergewöhnlichen Grades** führen.<sup>40)</sup> Allein ein schlechter Schulerfolg (zweimaliges Wiederholen in der Volks- bzw. Hauptschule) reicht dafür nicht aus.<sup>41)</sup> Auch ein debiler Jugendlicher kann durchaus in der Lage sein, das Unrechtmäßige seines Handelns zu erkennen.<sup>42)</sup> Charaktermängel wie Aggressivität, Hemmungslosigkeit und Unbesonnenheit, die nicht auf Entwicklungsstörungen zurückzuführen sind, sind für § 4 Abs 2 Z 1 JGG nicht relevant.<sup>43)</sup>

Zu einer Begutachtung durch einen Sachverständigen kommt es im Allgemeinen nur, wenn aus den Ermittlungsergebnissen (Vernehmung bzw. Aussageverhalten des Beschuldigten, Aussagen des Opfers und von Zeugen) sowie allfälligen Jugenderhebungen Hinweise auf erhebliche Defizite der geistigen und körperlichen Entwicklung und/oder auffälliges Verhalten vorhanden sind.<sup>44)</sup> Aufwachsen in geordneten Familienverhältnissen, normaler Verlauf der Kindheit, Besuch eines Gymnasiums sowie unauffälliger persönlicher Eindruck sprechen auch bei Jugendlichen, die die Schwelle zur Mündigkeit gerade erst überschritten haben, gegen eine verzögerte Reife, ohne dass das von einem Sachverständigen abgeklärt werden müsste.<sup>45)</sup> Nach einer Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1980 bieten selbst durch Scheidung der Eltern getrübte familiäre Verhältnisse und durchwegs negative Schulerfolge keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine altersuntypisch verzögerte Entwicklung, sodass eine Begutachtung angezeigt erscheint.<sup>46)</sup> Bei einem grenzdeabilen Jugendlichen ist hingegen nach einer älteren Entscheidung eine Begutachtung auch dann geboten, wenn der persönliche Eindruck des Gerichts für eine ausreichende Reife spricht.<sup>47)</sup>

Neben Defiziten in der kognitiven Entwicklung spielen bei § 4 Abs 2 Z 1 JGG auch das **Alter** des Täters und die **Schwere des Delikts** eine Rolle.

**Je schwerer die Kriminalität und je älter der Jugendliche,** desto unwahrscheinlicher ist die Annahme

einer verzögerten Reife, weil das **Unrecht der Tat offensichtlicher** und damit leichter einzusehen ist.<sup>48)</sup> Aber ausgeschlossen ist die Anwendung des § 4 Abs 2 Z 1 JGG bei keiner Straftat, mag sie auch noch so schwer sein. Der Strafausschließungsgrund des § 4 Abs 2 Z 2 JGG ist **auch bei Taten mit Todesfolge** anwendbar.<sup>49)</sup>

Die gewaltsame Wegnahme fremder Sachen sowie Vergewaltigung gehören nach Ansicht des OGH zu jenen Handlungen, deren grobe Rechtswidrigkeit normalerweise bereits von jedem Schulkind erfasst wird.<sup>50)</sup> Im Allgemeinen ist freilich auch das Unrecht der gewaltlosen Wegnahme von Sachen oder Fahrzeugen (Diebstahl gem § 127 StGB, dauernde Sachentziehung nach § 135 StGB, unbefugter Fahrzeuggebrauch nach § 136 StGB) leicht erkennbar, selbst wenn es sich um sehr junge Jugendliche oder Jugendliche geringerer Intelligenz handelt.<sup>51)</sup> Bei komplexeren Delikten wie zB Urkunden- und Rechtspflegedelikten gilt das nicht.<sup>52)</sup>

Liegen einem Jugendlichen mehrere Straftaten zur Last, ist für jede einzelne die Schuldfähigkeit zu prüfen; es ist denkbar, dass für einzelne Taten die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit aufgrund verzögter Reife fehlt, bei anderen hingegen vorhanden ist. Bei bloßen Vergehen<sup>53)</sup> von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Richtung verzögerte Reife tendieren, dürfte es mitunter zu Verfahrenseinstellungen (ohne Begutachtung) nach § 4 Abs 2 Z 2 JGG (kein schweres Verschulden) kommen.

**Höchstgerichtliche Judikatur** zur verzögerten Reife ist leider nur **spärlich** vorhanden, weil der OGH nur sehr selten mit derartigen Fällen befasst wird. Der Anwendungsbereich beschränkt sich doch im Wesentlichen auf Fälle leichterer und mittlerer Kriminalität, die in die Zuständigkeit des Bezirks- oder Einzelrich-

37) Dölling, Besonderheiten des Jugendstrafrechts, in Handbuch der Forensischen Psychiatrie I (2007) 435 (438); Brunner/Dölling, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz<sup>13</sup> (2018) § 3 Rz 1ff.

38) OGH 16. 4. 1975, 9 Os 36/75.

39) Mayerhofer/Salzmann, Nebenstrafrecht I<sup>6</sup> (2015) § 4 JGG Rz 6 unter Hinweis auf EVBl 1953/102 und JBl 1953, 157; OGH 29. 1. 1971, 10 Os 230/70 SST 42/5.

40) Siehe auch für Deutschland Eisenberg/Köbel, Jugendgerichtsgesetz<sup>21</sup> (2020) § 3 Rz 10: extrem abweichende Fälle.

41) OGH 11. 10. 1979, 13 Os 112/79.

42) RIS-Justiz RS0088681.

43) Leukauf/Steininger, Strafrechtliche Nebengesetze<sup>2</sup> (1984) § 10 JGG Anm A.

44) OGH 21. 1. 2009, 15 Os 184/08k; RIS-Justiz RS0086927; RS008652; Schroll in WK<sup>2</sup> § 4 JGG Rz 13; zur Begutachtung von über 16-Jährigen kommt es in der Praxis so gut wie nie.

45) OGH 27. 8. 1985, 10 Os 65/85.

46) OGH 21. 1. 2009, 15 Os 184/08k; krit dazu Maleczky, Jugendstrafrecht<sup>6</sup> (2020) Rz 2.15.

47) OGH 28. 5. 1980, 10 Os 64/80.

48) OGH 13. 5. 1975, 10 Os 16/75; RIS-Justiz RS0088754; Jesionek/Edwards/Schmitzberger, JGG<sup>5</sup> § 4 Anm 20.

49) OGH 17. 11. 2005, 12 Os 114/05i, 12 Os 115/05m RIS-Justiz RS0120333. Eine diversionale Erledigung kommt hingegen bei einer Tat mit Todesfolge, von einem Ausnahmefall abgesehen (Tötung eines Angehörigen gem § 7 Abs 2 Z 2 JGG), nicht in Betracht.

50) OGH 4. 11. 1976, 12 Os 130/76; 14. 10. 1982, 13 Os 117/82; RIS-Justiz RS0088665; Maleczky, Jugendstrafrecht<sup>6</sup> Rz 2.15.

51) OGH 27. 8. 1985, 10 Os 65/85 SST 29/12, Leukauf/Steininger, Nebengesetze<sup>2</sup> § 10 JGG E Nr 11; s auch Dölling in Handbuch der Forensischen Psychiatrie I 437.

52) Maleczky, Jugendstrafrecht<sup>6</sup> Rz 2.15.

53) Vergehen sind nach § 17 StGB Vorsatztaten, die mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, sowie alle Fahrlässigkeitsdelikte.

ters fallen, wo der Rechtszug beim Landesgericht bzw OLG endet. In derartigen Fällen kann es nur durch Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokurator zur Befasung des OGH kommen, wenn sie eine Gesetzesverletzung in einem Verfahren erkennt. Die „Entscheidung“ über die Anwendung oder Nichtanwendung der verzögerten Reife fällt idR schon im Ermittlungsverfahren aufgrund des Ergebnisses der Begutachtung durch einen Sachverständigen.

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass es keine allgemein anerkannten Kriterien für die „verzögerte Reife“ gibt.<sup>54)</sup> Für die Beurteilung der Reife gilt es, eine **Fülle von biologischen, psychischen, klinischen und sozialen Aspekten** in einer Gesamtschau zu bewerten.

#### 4. Unterschiede zur Zurechnungsunfähigkeit gem § 11 StGB

Mögliche **Ursachen** für die fehlende Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit gem § 11 StGB sind eine Geisteskrankheit, geistige Behinderung, schwere Bewusstseinstörung oder eine andere schwere seelische Störung. Derartige Zustände können auch bei jugendlichen Rechtsbrechern vorliegen. Wenn Hinweise vorhanden sind, dass im Tatzeitpunkt die Schuldfähigkeit fehlte, ist zu klären, worauf die Schuldunfähigkeit zurückzuführen war: Auch psychische Krankheiten und geistige Behinderungen können zu einer verzögerten Entwicklung iSd § 4 Abs 2 Z 1 JGG führen;<sup>55)</sup> eine gewisse geistige Behinderung eines Jugendlichen schließt die Annahme ausreichender Reife nicht aus.<sup>56)</sup> Wenn die psychische Krankheit jedoch einer Geisteskrankheit oder einer schweren seelischen Störung iSd § 11 StGB entspricht, mangelt es nach dieser Bestimmung an der Schuld.<sup>57)</sup>

Die **Abgrenzung** zwischen der Schuldunfähigkeit nach § 11 StGB und § 4 Abs 2 Z 1 JGG ist jedenfalls schwierig. Ein nachvollziehbares Unterscheidungskriterium, das dem Begriff der **verzögerten** Reife entspricht („retardiert“), könnte sein, ob mit einer überschaubaren Verzögerung mit einer Rückkehr der Entwicklung zur Norm (Nachreifung) gerechnet werden kann (dann § 4 Abs 2 Z 1 JGG) oder ob kein Aufholen zu erwarten ist (dann § 11 StGB).<sup>58)</sup> Im Zweifel ist § 4 Abs 2 Z 1 JGG als günstigere Bestimmung anzuwenden, weil bei Einstellungen nach § 4 JGG eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 StGB nicht in Betracht kommt.

#### F. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Von der **Einleitung** eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen hat die Staatsanwaltschaft den **zuständigen Jugendwohlfahrtsträger und das Pflegschaftsgericht** zu verständigen (§ 33 Abs 1 JGG). Sofern Hinweise auf eine Entwicklungsverzögerung vorhanden sind, ist bereits im Ermittlungsverfahren von Amts wegen abzuklären, ob der jugendliche Straftäter möglicherweise bei der Tatbegehung nach § 4 Abs 2 Z 1 JGG schuldunfähig war.

Sinnvollerweise wird die Staatsanwaltschaft zunächst die Jugendgerichtshilfe ersuchen, entsprechende **Jugenderhebungen** (§ 48 Z 1 JGG) durchzuführen:

Es geht um Erhebungen zu den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen, zum wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund und überhaupt um die Erhebung aller Umstände, die für die Beurteilung der Person in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht von Bedeutung sein könnten.

Solide Grundlagen zur Beurteilung, ob eine verzögerte Reife nach § 4 Abs 2 Z 1 JGG vorliegt oder nicht, wird freilich nur ein **Gutachten einer sachverständigen Person** aus dem Bereich der (Jugend-)Psychiatrie oder (Jugend-)Psychologie über den Reifegrad des Jugendlichen liefern können. Der Auftrag an den Sachverständigen sollte klar zum Ausdruck bringen, dass es nur um die Lieferung der Sachverhaltsgrundlagen (Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Z 1 JGG, insb die Reife des Beschuldigten) für die Beurteilung der Rechtsfrage geht, ob der Täter bei Begehung der konkreten Tat schuldunfähig iSd § 4 Abs 2 Z 1 JGG war oder nicht. Die Rechtsfrage hat der Sachverständige nicht zu beantworten, das Gutachten ist nur ein Beweismittel neben anderen, aufgrund derer das Gericht zu seinen Feststellungen gelangt. Eine klare Trennung zwischen Tatfrage und Rechtsfrage ist allerdings kaum möglich. Es ist in der Praxis beinahe üblich, Sachverständige ausdrücklich mit der Beurteilung der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Z 1 JGG (oder der Zurechnungs[un]fähigkeit gem § 11 StGB) zu beauftragen.<sup>59)</sup>

Eine Verpflichtung des (jugendlichen) Beschuldigten, aktiv an verschiedenen Tests mitzuwirken, besteht nicht bzw kann er dazu jedenfalls nicht gezwungen werden (§ 93 Abs 2 StPO). Verweigert ein Beschuldigter die Mitwirkung, kann/muss der Sachverständige versuchen, aus seinen Wahrnehmungen und Gesprächen mit dem Beschuldigten den Entwicklungsstand zu beschreiben und festzustellen.

Wenn aus Sicht des Sachverständigen eine verzögerte Reife vorliegt, die die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit ausgeschlossen hat, kommt es in aller Regel noch im Ermittlungsverfahren zur **Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft** gem § 190 Z 1 StPO. Damit verbunden ist die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger und das Pflegschaftsgericht **von der Beendigung des Verfahrens zu verständigen** (§ 33 Abs 2 JGG). Es kann auch ein Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem § 108 Abs 1 Z 1 StPO eingebracht werden, der gegebenenfalls zu einem Einstellungsbeschluss durch das Gericht (Einzelrichter am Landesgericht: § 31 Abs 1 Z 4 StPO) führt.

Eine **Anklage** vor dem Schöffens- oder Geschworenengericht kann gem § 212 Z 1 StPO mit der Begründung **beeinsprucht** werden, dass sich aus den Ermittlungsergebnissen die Schuldunfähigkeit wegen verzögter Reife ergibt. Gegen eine Anklage vor dem Einzelrichter oder vor dem Bezirksgericht kann der

54) Günter/Karle in Handbuch der Forensischen Psychiatrie II 568.

55) OGH 21. 1. 2009, 15 Os 184/08k; Schroll in WK<sup>2</sup> § 4 JGG Rz 13.

56) Jesionek/Edwards/Schmitzberger, JGG<sup>5</sup> § 4 Anm 24.

57) Mahler, Das Jugendgerichtsgesetz, JAP 2013/2014, 7 (8).

58) Harbauer, RZ 1981, 1 (3); Brunner/Dölling, JGG<sup>13</sup> § 3 Rz 13f mit Hinweisen auf deutsche Judikatur.

59) Siehe dazu etwa Hinterhofer in WK-StPO § 127 Rz 23.

Angeklagte kein Rechtsmittel erheben; jedoch hat das Gericht die Anklage (Strafantrag) zu prüfen und, wenn nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Z 1 JGG erfüllt sind, das Verfahren mit Beschluss **einzustellen** (§ 485 Abs 1 Z 3 StPO, § 451 Abs 2 StPO).

**In der Hauptverhandlung** hat das Gericht auch ohne entsprechende Antragstellung von Amts wegen Hinweisen auf eine verzögerte Reife nachzugehen, gegebenenfalls selbst eine Abklärung durch Beziehung eines Sachverständigen durchzuführen und bei Vorliegen der Voraussetzungen den angeklagten Jugendlichen nach § 259 Z 1 StPO **freizusprechen**.

### G. Schlussfolgerungen

Die (steigende) Kriminalität von Kindern ist ein Problem, das nicht bagatellisiert, aber auch nicht dramatisiert werden darf. Das soziale Umfeld und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen spielen dabei zweifellos eine große Rolle;<sup>60)</sup> aber „kleinkriminelles Verhalten“ iS von Mutproben (kleine Ladendiebstähle), „harmlose“ Sachbeschädigungen, Probierkonsum von Suchtgiften und dgl gehören zur Entwicklung von Kindern mehr oder weniger dazu.<sup>61)</sup> Natürlich müssen auch junge Rechtsbrecher davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen, aber dafür bedarf es besonderer Maßnahmen, die eine Stigmatisierung verhindern.

Das österreichische JGG ist ein ausgewogenes Gesetz, das durch eine breite Palette materiell-rechtlicher

und verfahrensrechtlicher Bestimmungen ermöglicht, auf die Besonderheiten jugendlicher Kriminalität und jugendlicher Straftäter Bedacht zu nehmen. Die verzögerte Reife gem § 4 Abs 2 Z 1 JGG ist in diesem Kontext eine unverzichtbare Bestimmung. Den immer wieder ertönenden Rufen nach Verschärfungen des Jugendstrafrechts und/oder Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze ist eine deutliche Absage zu erteilen, ein Reformbedarf in dieser Richtung ist nicht zu erkennen. Der Einsatz des „klassischen“ Strafrechts ist zwar auch bei Jugendlichen gewiss nicht zur Gänze verzichtbar, sollte aber die absolute Ausnahme bleiben: Dem „Ultima-ratio-Prinzip“ kommt bei kindlicher Kriminalität ganz besondere Bedeutung zu. Die spezialpräventive und noch mehr die generalpräventive Wirksamkeit von Verurteilungen und Strafen ist bei Kindern besonders zweifelhaft. Im Vordergrund müssen außerstrafrechtliche Hilfsangebote und koordinierte Maßnahmen stehen, die die Kinder in ihrer Entwicklung und die Erziehungs Personen bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen. Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder sehen dafür vielfältige Maßnahmen (Erziehungshilfen) vor, wenn Eltern und/oder Bezugspersonen nicht imstande sind, ihre Pflege- und Erziehungsaufgaben entsprechend wahrzunehmen.

60) *Grafl*, JSt 2009, 192 (198) mN.

61) Siehe dazu etwa *Ostendorf in Ostendorf*, JGG<sup>11</sup> § 1 Rz 5 mwN.

### → In Kürze

Für die Annahme „verzögter Reife“ iSd § 4 Abs 2 Z 1 JGG bedarf es einer Entwicklungshemmung außergewöhnlichen Grades. Sie kann auf Krankheiten, Verstandesschwäche, Umwelteinflüssen oder auch auf groben sozialen Defiziten beruhen. Das Alter des Jugendlichen und die Schwere der Taten spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle. Gewisses kleinkriminelles Verhalten gehört mehr oder weniger zur Entwicklung von Kindern dazu.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer lehrt am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck. Kontaktadresse: Innrain 52, 6020 Innsbruck.

Tel: 0512 507-80810, Fax: 0512 507-80999,  
E-Mail: klaus.schwaighofer@uibk.ac.at  
Internet: [www.uibk.ac.at/strafrecht/mitglieder/schwaighofer.html](http://www.uibk.ac.at/strafrecht/mitglieder/schwaighofer.html)

#### Vom selben Autor erschienen:

*Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I<sup>15</sup> und II<sup>14</sup> (2020); Kommentierung der §§ 99–107 c für den Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup>; Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren (2014); Die kontradiktionsreiche Vernehmung – Erwägungen aus strafrechtlicher und aussagepsychologischer Sicht (gemeinsam mit Giacommuzzi, 2019).

#### Literatur:

*Schroll*, Kommentierung des JGG im Wiener Kommentar zum StGB<sup>2</sup> (2020); *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz<sup>5</sup> (2017).